

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Mag. Hannes Fradler

Quellen:

Schulrecht, Andergassen, Manz'sche Verlags und
Universitätsbuchhandlung

Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht, Kremser,
NWV Verlag GmbH

Gesetzestexte, Verordnungen, RV, Erläuterungen, Judikate:
ris.bka.gv.at

Rundschreiben und Erlässe diverser österreichischer Schulbehörden

Informationen: BMBWF

Rechtsquellen:**Schulunterrichtsgesetz („SchUG“)**

- beschlossen vom Nationalrat (bzw. Bundesrat)
- Ursprung 1974
- 83 Paragraphen
- 61 Novellierungen, zuletzt 2024
- §§ 18 ff

Rechtsquellen:**Leistungsbeurteilungsverordnung („LBVO“)**

- **Leistungsbeurteilungsverordnung („LBVO“)**
 - erlassen vom zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin
 - Ursprung 1974
 - 24 Paragraphen
 - 13 Novellierungen, zuletzt 2021 (§ 7 Abs. 8a)
- verordnet auf Basis der §§ 18, 20, 21 und 23 des Schulunterrichtsgesetzes

LBVO

- verordnet auf Grundlage der §§ 18, 20, 21 und 23 des Schulunterrichtsgesetzes
- § 18 Abs. 10 SchUG
 - *„**Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung** nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilung der Leistungen der Schüler zu erlassen.“*
- § 21 Abs. 1 SchUG
 - *„**Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung** nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule zu beurteilen ist.“*
- § 23 Abs. 5 SchUG
 - *„Die Prüfungen nach Abs. 1 bis 4 haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen. **Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung** nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich, nur schriftlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.“*

Benotung:

- zweistufiger Prozess
- geregelt in § 1 Leistungsbeurteilungsverordnung („LBVO“)
- *„Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung.“*
 - 1. Leistungsfeststellung
 - 2. Leistungsbeurteilung

Grundsätze - Leistungsfeststellung

„Leistungsfeststellung ist das Ermitteln der Schülerleistungen durch die Messung von Lernergebnissen unter Anwendung eines Messinstruments (Feststellung der Mitarbeit, besondere mündliche, schriftliche, praktische oder grafische Formen der Leistungsfeststellung).“ (Neuweg, Leistungsbeurteilung)

Leistungsbeurteilungsverordnung

- taxative (=abschließende) Auflistung der Möglichkeiten zur Ermittlung der Leistungen

Grundsätze - Leistungsfeststellung

Ergebnisse einer Leistungsfeststellung können unterschiedlich ausgedrückt werden:

- Punktesysteme
- Prozentangaben
- Angabe von Fehlern
- verbale Beurteilung
- Darstellung gezeigter Kompetenzen
- Sportunterricht: gemessene Leistung (100m Laufzeit, Weitsprungweite, etc.)

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

„Leistungsbeurteilung ist die im Anschluss an die Leistungsfeststellung vorgenommene Bewertung des Messergebnisses durch den Vergleich mit einem Beurteilungsmaßstab.“ (Neuweg, Leistungsbeurteilung)

- zwingende Verwendung von Beurteilungsstufen („Noten“) entsprechend § 18 SchUG
- keine Möglichkeit für Lehrperson das Ergebnis in einer selbst gewählten Form darzustellen

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

§ 18 Abs. 1 SchUG

Beurteilung der Leistungen durch

- **Feststellung der Mitarbeit** im Unterricht
- **mündliche, schriftliche und praktische** oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete **Leistungsfeststellungen**

Maßstab für die Leistungsbeurteilung:

- Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

§ 18 Abs. 2 SchUG

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

§ 2 LBVO

- **Leistungsfeststellungen** sind **möglichst gleichmäßig** über den Beurteilungszeitraum **zu verteilen**
- **Form der Leistungsfeststellung:**
 - Anpassen an
 - **Alter, Bildungsstand, Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, Anforderungen des Lehrplanes, Stand des Unterrichtes**

Grundsätze - Leistungsfeststellung

§ 2 LBVO

- Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzuzuführen
- Feststellung der Leistungen ist in den Unterricht so einzubauen, dass Nutzen für übrige Schüler entsteht

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

§ 11 LBVO

- sachliche und gerechte Beurteilung durch Lehrkraft
- größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung ist anzustreben
- Information über Leistungsstand muss auf Wunsch erteilt werden
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

§ 11 LBVO

- Verhalten in Schule bzw. Öffentlichkeit darf nicht in Leistungsbeurteilung einbezogen werden
- äußere Form der Arbeit ist nur in bestimmten Fällen (§ 12 LBVO) zu berücksichtigen
- sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

- Notengebung ist keine Rechenaufgabe
- „Die Noten, die in der Leistungsbeurteilung durch den Lehrer vergeben werden, sind in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Sachverständigengutachten.“ (vgl. Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht; BVwG WI 28 2201849-1/4E)

§ 20 Abs. 1 LBVO

- zuletzt erbrachte Leistungen sind stärker zu gewichten
- *„Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.“*

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

§ 18 Abs. 1 SchUG

Noten beurteilen

- die Selbständigkeit der Arbeit
- die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes
- die Durchführung der Aufgaben
- die Eigenständigkeit des Schülers bzw. der Schülerin

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

Vorgetäuschte Leistungen

Bsp.:

Eine Schülerin wird während einer Schularbeit beim Verwenden unerlaubter Hilfsmittel erwischt. Die Lehrerin nimmt die Schularbeit ab und bewertet diese mit „Nicht genügend“.

Wie ist diese Vorgehensweise rechtlich zu beurteilen?

Grundsätze – Leistungsbeurteilung

§ 18 SchUG und § 11 Abs. 4 LBVO

- vorgetäuschte Leistungen dürfen keinesfalls beurteilt werden
- erschwindelte Leistungen stellen keine Grundlage für eine Leistungsbeurteilung dar
- Schularbeiten mit erschwindelten Leistungen sind nicht zu beurteilen und sind wie versäumte Schularbeiten zu behandeln
- Wiederholung der Schularbeit kann notwendig sein, wenn es nicht genug andere Schularbeiten zur Benotung gibt
- erschwindelte Leistungen schlechter oder negativ zu beurteilen ist unzulässig
- wenn keine sichere Beurteilung möglich ist, Möglichkeit der Feststellungs- oder Nachtragsprüfung

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

- die Absicht des Vortäuschens einer Leistung reicht für eine Nichtbeurteilung nicht aus
- es muss tatsächlich ein „Schwindeln“ eingetreten sein
- Lehrkraft muss unerlaubte Hilfsmittel unverzüglich abnehmen – Leistungsfeststellung ist fortzusetzen, wenn noch nicht getäuscht wurde
- gesamte Leistung ist als vorgetäuscht anzusehen und nicht zu beurteilen, wenn unerlaubte Hilfsmittel bereits eingesetzt wurden

Grundsätze - Leistungsbeurteilung

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

- wenn vorgetäuschte Leistung nur einen Teilbereich eines Tests oder einer Schularbeit betrifft, ist dennoch die ganze Leistung nicht zu beurteilen
- vorgetäuschte Leistung muss nachweisbar sein – bloße Vermutung reicht nicht aus
- Beweislast, dass geschwindelt wurde, liegt bei Lehrperson

Grundsätze - Leistungsfeststellung

Prüfungsinhalte und Anforderungen

- Stoffgebiete, die im Lehrplan vorkommen und im Unterricht behandelt wurden
- Verteilung einzelner Leistungsfeststellungen möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum
- Durchführung während der Unterrichtszeit
- keine Leistungsfeststellung wenn Schüler/Schülerin wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wäre

Formen der Leistungsfeststellung

- Mitarbeit, mündliche Prüfungen, mündliche Übungen, Schularbeiten, Tests, Diktate, praktische Leistungsfeststellungen, graphische Leistungsfeststellungen
 - **sind als gleichwertig anzusehen.**
- Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad ist mit zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 5 LBVO)

Mitarbeit

- Beurteilung hat neben besonderen Leistungsfeststellungen durch Mitarbeit zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 SchUG)
- Verpflichtung der Schüler durch Mitarbeit mitzuwirken und Unterrichtsarbeit zu fördern (§ 43 Abs. 1 SchUG)
- Mitarbeit laut Gesetzgeber „tragende Säule der Leistungsfeststellung in nichtpunktueLLer Form“ (ErläutRV)
- zusätzlich zur Mitarbeit und Schularbeiten nur so viele schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen, wie für sichere Beurteilung unbedingt notwendig (§ 3 Abs. 4 LBVO)

Mitarbeit

- keine Schularbeiten laut Lehrplan – Mitarbeit kann einzige Beurteilungsform sein
- schriftliche Leistungsfeststellungen dürfen hingegen nie für sich alleine die Beurteilungsgrundlage für eine Semester- oder Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 1 c LBVO)
- starke Bedeutung der Mitarbeit durch Gesetzgeber
- alle einzelnen MitarbeitLeistungen führen zu einer Gesamtbeurteilung
- „Zeitraumnote“

Mitarbeit

- Mitarbeit gleichwertig zu anderen Formen der Leistungsfeststellung (§ 3 Abs. 5 LBVO 1. S)
- stärkere Gewichtung ergibt sich aus § 3 Abs. 5 2.S: *„Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.“*
- Mitarbeitsfeststellung umfasst die gesamte Unterrichtsarbeit
- auch Hausübungen zählen zur Mitarbeit
- Leistungen in Alleinarbeit und Leistungen in Gruppen- und Partnerarbeit sind zu berücksichtigen

Mitarbeit

- Einzelne Leistungen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten
- Aufzeichnungen so oft und eingehend wie für die Leistungsbeurteilung erforderlich
- unverhältnismäßig starke Gewichtung von Tests und Schularbeiten gegenüber Mitarbeit – nicht zulässig
- rechtlich korrektes Beurteilungskonzept:
 - Gewichtung der Mitarbeit darf nicht hinter Gewichtung der anderen Formen der Leistungsfeststellung (Schularbeiten, Tests, etc.) zurücktreten

Mitarbeit

beinhaltet (§ 4 LBVO):

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten des Unterrichts
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Mitarbeit

- Feststellung der Mitarbeit von Methodenfreiheit (vgl. § 17 Abs. 1 SchUG) umfasst
- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen:
 - Führung der Hefte
 - Leistungen in Verbindung mit Arbeitsbüchern (bspw. Ausfüllen von Aufgaben in Schulbüchern)
 - Lösen von Aufgaben an der Tafel

Mitarbeit

- mitunter führen Lehrpersonen „Lernzielkontrollen“ (Bezeichnung auch „schriftl. Mitarbeitüberprüfung“ oder ähnlich) durch
- meist vervielfältigte (kurze) schriftliche Aufgabenstellungen
- regelmäßig beurteilt durch: Punkte; Prozente; Plus, Minus, Welle; Noten
- Unterrichtsarbeit wird unterbrochen und Beurteilung durchgeführt
 - schriftliche Leistungsfeststellung iSd § 8 LBVO („Test“) liegt vor
 - unzulässig bzw. nur innerhalb der Regelungen des § 8 LBVO zulässig (Erlaubtheit, Dauer...)
- *„Das Wesen der Mitarbeit ist ihre Beiläufigkeit; unterrichtsbegleitend nimmt die Lehrkraft wahr, was Schüler wissen und können.“* (Neuweg, Leistungsbeurteilung)

Mitarbeit

- Leistung ist zu beurteilen, nicht das Verhalten
- Vermischung häufiger als bei schriftlichen Leistungsfeststellungen
- Mitarbeitsbewertungen unter dem Einfluss des Verhaltens – nicht rechtskonform
- *„Ein „Sehr gut“ ist von einem „Sehr brav“, ein „Nicht genügend“ von einem „Sehr schlimm“ sorgfältig zu unterscheiden.“* (Neuweg, Leistungsbeurteilung)

Mündliche Prüfungen

§ 5 LBVO

- auf Wunsch des Schülers/der Schülerin einmal je Semester (in Berufsschulen einmal je Unterrichtsjahr) durchzuführen – „Wunschprüfung“ , „§ 5 – Prüfung“
- Lehrperson kann Prüfung auch anordnen
- während Unterrichtszeit
- mindestens zwei von einander (möglichst) unabhängige Fragestellungen
- zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (in lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen: am letzten Unterrichtstag der Vorwoche)

Mündliche Prüfungen

- Dauer:
 - Pflichtschule, AHS Unterstufe, Berufsschule: höchstens 10 Minuten
 - übrige Schulen: höchstens 15 Minuten
 - BMS und BMHS: angemessene Vorbereitungszeit in technischen Gegenständen
- möglichst nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde
- unzulässig
 - nach 3 schulfreien Tagen
 - am Folgentag nach mehrtägigen Schul- bzw. schulbezogenen Veranstaltungen (Ausnahme: Wunschprüfung)
- kurz zurückliegende Stoffgebiete: eingehender
- weiter zurückliegende Stoffgebiete: übersichtsweise

Mündliche Prüfungen

- Fehlerhinweis: wenn weitere Aufgabenlösung wesentlich beeinflusst wäre
- genaues Prüfungsprotokoll empfiehlt sich
- max. 2 Prüfungen pro Schultag für einen Schüler bzw. eine Schülerin
- unzulässig wenn Schularbeit an gleichem Tag stattfindet in AHS-Unterstufe und allgemeinbildenden Pflichtschulen

Mündliche Prüfungen

- Unzulässig:
 - Primarstufe
 - Mittelschule: BE, GZ, BSp, WE, Maschinschreiben und Kurzschrift
 - Polytechnischen Schule: BSp, TZ, WE, Stenotypie, Maschinschreiben und Kurzschrift
 - AHS: GZ, BSp, WE
 - AHS-Unterstufe: BE (Ausnahme: Schwerpunktschule), Kurzschrift, Maschinschreiben, WE (Ausnahme: Schwerpunktschule)
 - Berufsbildende Schulen: BSp
 - BAfEP: Praxisunterricht

Mündliche Prüfungen

- § 5 Prüfung: nur ein „Mosaikstein“ der Notengebung
- *„§ 5 Abs. 2-Prüfung“ ist daher eine mündliche Prüfung wie jede andere, die nur einen „Mosaikstein“ im Gesamtleistungsbild eines Schülers oder einer Schülerin darstellen kann, die aber nicht dazu geeignet ist, alleinige Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder über ein ganzes Schuljahr zu sein (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht)*

Mündliche Übungen

- Referate, Redeübungen u. ä.
- Stoffgebiet aus Lehrplan oder aus Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers/der Schülerin
- während Unterrichtszeit
- Themenfestlegung mindestens eine Woche vorher
- allgemeinbildenden Pflichtschulen, AHS-Unterstufe:
 - 10 Minuten („soll nicht länger als 10 Minuten dauern“)
- andere Schulen:
 - 15 Minuten („soll nicht länger als 15 Minuten dauern“)

Schularbeiten

§ 7 LBVO

- Dauer: eine Unterrichtsstunde oder laut Lehrplan
- Anzahl: laut Lehrplan
- mindestens zwei unabhängig von einander zu lösende Aufgaben
 - Ausnahme: fachliche Gründe sprechen dagegen – insbesondere in der Unterrichtssprache (Deutsch SA)
- Lehrstoffgebiete:
 - mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben (Berufsschule: zwei Unterrichtstage vorher)
 - Lehrstoff der letzten beiden Unterrichtsstunden darf nicht geprüft werden (Berufsschule: Lehrstoff des letzten Unterrichtstags vor der SA)

Schularbeiten

Terminfestlegung:

- Lehrkraft legt Termine mit Zustimmung der Schulleitung fest
 - 1. Semester: spätestens nach 4 Wochen
 - 2. Semester: spätestens nach 2 Wochen
- Berufsschule (lehrgangsmäßige und saisonmäßige BS): innerhalb der ersten Unterrichtswoche
- nach Terminfestlegung unverzügliche Bekanntgabe an Schüler/innen
- Vermerk im Klassenbuch
- Terminänderung nur mit Zustimmung der Schulleitung

Schularbeiten

- Termin nicht zulässig
 - am Tag nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen
 - am Tag nach einer mehrtägige Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogene Veranstaltung
 - Ausnahmen in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleitung möglich (nicht bei ganzzähriger Berufsschule)
- Allgemeinbildende Schulen:
 - maximal 1 SA/Tag
 - maximal 2 SA/Woche (lehrgangsmäßige Berufsschule: 3 SA/Woche)
 - innerhalb der 1. – 4. Unterrichtsstunde

Schularbeiten

- Berufsbildende Pflichtschulen:
 - maximal 2 SA/Tag
 - lehrgangsmäßige Berufsschule: max. 3 SA/Woche
 - nicht in der letzten Unterrichtsstunde
- BMHS:
 - maximal 1 SA / Tag
 - maximal 3 SA/Woche
 - Ausnahmen in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleitung möglich

Schularbeiten

- Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind in vielfältiger Form vorzulegen (Ausnahme: kurze und einfache Themenstellungen wie zB Aufsatzthemen)
- Korrektur bzw. Rückgabe mit Beurteilung:
 - innerhalb einer Woche
 - Fristerstreckung um maximal eine weitere Woche mit Zustimmung der Schulleitung möglich
 - Gelegenheit zur Einsichtnahme für Erziehungsberechtigte
- Aufbewahrung:
 - nach dem Ende des Schuljahres ein Jahr an der Schule

Schularbeiten

Wiederholung:

- mehr als der Hälfte der Schularbeiten „Nicht genügend“
- neue Schularbeit mit Aufgabenstellung des gleichen Lehrstoffgebiets
- Grundlage für die Beurteilung: bessere Schularbeit
- Wiederholung innerhalb von zwei Wochen (lehrgangsmäßige Berufsschule: innerhalb einer Woche) nach Rückgabe der ersten Schularbeit
- Terminbekanntgabe bei Rückgabe der ersten Schularbeit

Schularbeiten

Nachholen:

- Versäumen von mehr als der Hälfte der Schularbeiten im Semester in einem Pflichtgegenstand
- Oberstufe AHS, BAfEP, Bildungsanstalt für Sozialpädagogik:
 - bei mehr als einer Schularbeit je Semester: mindestens 2 SA je Semester müssen geschrieben werden
- kein Nachschreiben, wenn dies im betreffenden Semester nicht möglich ist
- Berufsschulen: kein Nachholen, wenn bereits eine Schularbeit erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist
- nichtbeurteilte SA wegen vorgetäuschter Leistungen sind wie versäumte SA zu behandeln

Tests

§ 8 LBVO

- nur wenn unbedingt erforderlich für sichere Beurteilung § 3 Abs. 4 LBVO
- abgeschlossenes, kleineres Stoffgebiet
- Terminbekanntgabe:
 - spätestens zwei Unterrichtstage vorher
 - ganzjährige oder saisonmäßige Berufsschule: spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche
- Arbeitszeit: § 8 Abs. 4 LBVO

▪ allgemeinbildende Pflichtschulen und AHS-Unterstufe:	15 Minuten
▪ AHS-Oberstufe:	20 Minuten
▪ übrige Schulen:	25 Minuten

Tests

§ 8 LBVO

Gesamtdauer aller schriftlichen Überprüfungen darf in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester folgendes Höchstausmaß nicht überschreiten:

- allgemeinbildende Pflichtschulen: 30 Minuten
- AHS-Unterstufe: 30 Minuten
- AHS Oberstufe: 50 Minuten
- BAfEP und BA für Sozialpädagogik: 50 Minuten
- BMS und BMHS: 80 Minuten
- Berufsschulen: 50 Minuten (im gesamten Unterrichtsjahr)

Tests

§ 8 LBVO

Termin:

- nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag (gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen)
- nicht zulässig, wenn am gleichen Tag bereits eine SA oder eine andere schriftliche Überprüfung stattfindet
- Berufsschulen: zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Schultag erlaubt
- Termin ist von Lehrkraft im Klassenbuch zu vermerken
- Aufgabenstellungen: vervielfältigt vorzulegen

Tests

§ 8 LBVO

- Rückgabe innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt
- Gelegenheit zur Einsichtnahme für Erziehungsberechtigte
- Wiederholung sinngleich wie bei Schularbeiten
- ist Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, ist dieser Test als Grundlage für die Leistungsbeurteilung nicht heranzuziehen.

Tests

§ 8 LBVO

Test sind nicht zulässig:

- Primarstufe: BE, BSp, WE und GZ
- Mittelschule: BE, BSp, WE und GZ
- Polytechnischen Schule: BSp, Techn. Zeichnen, WE
- AHS: DG, GZ, BSp, BE (1. bis 5. Klasse)
- Berufsschulen: BSp, Prakt. Arbeit
- BMS, BMHS: BSp Bewegung und Sport
- Sonderschulen: Sonderbestimmungen: Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen oder psychischen Behinderungen

Schriftliche Überprüfungen: Tests

§ 8 LBVO

Test sind nicht zulässig:

- in Unterrichtsgegenständen, mit mehr als einer Schularbeit je Semester
- AHS: unzulässig in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden
- Berufsschulen: unzulässig in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden

Diktate

§ 8 LBVO

- Ausführungen zu Tests gelten grundsätzlich auch für Diktate (Ausnahme: auch in Schularbeitsgegenständen zulässig)

Diktate nur zulässig in:

- Deutsch
- lebenden Fremdsprachen
- Musikerziehung
- Kurzschrift
- Maschinschreiben

Praktische Leistungsfeststellungen

§ 9 LBVO

- für Unterrichtsgegenstände bei denen der Lehrplan praktische Arbeiten oder sonstige praktische Tätigkeiten vorsieht (zB Bewegung und Sport, Bildnerische Erziehung, Instrumentalunterricht, etc.)
- nur zulässig, wenn die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht
- Recht der Schülerinnen und Schüler in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen
- Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben - dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
- kommt selten in Praxis vor – Abgrenzungsschwierigkeiten zu Mitarbeit: nur Ergebnis relevant für Beurteilung, Weg dorthin ist Mitarbeit

Graphische Leistungsfeststellungen

§ 10 LBVO

- Graphische Leistungsfeststellungen
 - in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technisch-fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen sind wie schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Diktate)
 - in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind graphische Leistungsfeststellungen wie praktische Leistungsfeststellungen zu behandeln

Besonderheiten bei schriftlichen Leistungsfeststellungen

- Rechtschreibfehler § 15 LBVO
 - Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes und unter Zugrundelegung der gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 zu beurteilen
 - Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Mathematik und Darstellender Geometrie) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten
 - wenn identische Rechtschreib- oder Formenfehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden

Besonderheiten bei schriftlichen Leistungsfeststellungen

- Folgefehler
 - sind nicht zu werten
 - tritt in einer Schularbeit aus Mathematik oder Darstellender Geometrie derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten
- Andere Bearbeitung
 - statt der gestellten Aufgabe wurde etwas anderes bearbeitet – es ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen (§ 14) noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann
 - ebenso, wenn die gesamte Arbeit die Themenstellung verfehlt

Beurteilung von Schularbeiten

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

1. in der Unterrichtssprache

- a) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Phantasie zu berücksichtigen sind,
- b) Ausdruck,
- c) Sprachrichtigkeit,
- d) Schreibrichtigkeit

Hinweis: Schreibrichtigkeit ist nur ein Teilaspekt – bei Legasthenie darf dieser Aspekt nicht zu stark gewichtet werden

Beurteilung von Schularbeiten

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

2. in den lebenden Fremdsprache

- a) idiomatische Ausdrucksweise,
- b) grammatische Korrektheit,
- c) Wortschatz,
- d) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung sachliche Richtigkeit, Abfolge der Gedanken, Aufbau, angeführte Tatsachen und Überlegungen zu berücksichtigen sind,
- e) Schreibrichtigkeit,
- f) Angemessenheit des Ausdruckes und Stil,
- g) Einhaltung besonderer Formvorschriften;

Beurteilung von Schularbeiten

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

3. in Latein und Griechisch

- a) im Anfangsunterricht
- aa) Sinnerfassung,
- bb) sprachliche Gestaltung der Übersetzung,
- cc) Vokabelkenntnisse,
- dd) Beherrschung der Formenlehre,
- ee) Beherrschung der Syntax,
- ff) Vollständigkeit,
- b) in einer späteren Lernstufe neben lit. a sublit. aa bis ff:
Interpretation;

Beurteilung von Schularbeiten

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

4. in Mathematik

- a) gedankliche Richtigkeit,
- b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
- c) Genauigkeit;

5. in Darstellender Geometrie

- a) gedankliche Richtigkeit,
- b) sachliche Richtigkeit,
- c) Genauigkeit;

Beurteilung von Schularbeiten

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

6. in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik

- a) gedankliche Richtigkeit,
- b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
- c) Genauigkeit,
- d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit;

Beurteilung von Schularbeiten

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

7. in Kurzschrift

- a) Richtigkeit des Geschriebenen,
- b) Arbeitstempo,
- c) Einhaltung der Formvorschriften;

8. in anderen Unterrichtsgegenständen

- a) gedankliche Richtigkeit,
- b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
- c) Genauigkeit,
- d) Ordnung und Übersichtlichkeit

Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Praxis (Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis, Praxis der Sozialpädagogik ua.) an Bildungsanstalten

Bei der Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Praxis (Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis, Praxis der Sozialpädagogik ua.) an Bildungsanstalten sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellungen zu berücksichtigen:

- a. fachliches Wissen und Können sowie berufspraktische Fertigkeiten
- b. Planung und Vorbereitung
- c. Durchführung
- d. Führung und Erziehverhalten sowie
- e. schriftliche Arbeiten

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

(siehe *Kremser*, Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht; *Neuweg*, Leistungsbeurteilung)

- Lehrperson muss die gezeigte Leistung an einer Bezugsnorm messen

Im wesentlichen gibt es drei Bezugsnormen:

- Messung an anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse (soziale Bezugsnorm bzw. durchschnittsorientierter Standard)
- Messung an gesetzten Lehrzielen (sachliche Bezugsnorm bzw. durchschnittsorientierter Standard)
- Messung an individuellem Leistungsvermögen und persönlichen Lernfortschritten (individuelle Bezugsnorm bzw. personorientierter Standard)

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

Soziale Bezugsnorm

- Beurteilung der Leistung einer Einzelperson hängt von der Leistung einer ganzen Gruppe ab
- durchschnittliche Fehleranzahl – Note: Befriedigend
- Leistungsstand einzelner Gruppen unterschiedlich
- nur Vergleichbarkeit von Noten innerhalb einer Gruppe gegeben
- Verbesserung einer ganzen Gruppe im gleichem Ausmaß, würde zu keiner besseren Note führen
- Anwendung führt zu ungerechten Ergebnissen

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

sachliche Bezugsnorm

- Erfüllung der Anforderungen des Lehrplans maßgeblich
- Beurteilung unabhängig vom Leistungsstand der Gruppe
- Ausmaß der Erreichung der Lehrziele des Lehrplans werden gemessen
- Verringerung des Abstandes zum Lehrziel einzelner Personen führt unmittelbar zu besserer Note

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

individuelle Bezugsnorm

- Beurteilung inwieweit sich eine Person im Vergleich zu früheren Leistungen verbessert hat
- Schüler/Schülerin wird mit sich selbst verglichen
- Verbesserung in der Beurteilung erfolgt, wenn Schüler/Schülerin mehr kann als bei früherer Leistungsfeststellung

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

§ 11 LBVO

- die Leistung von Schülerinnen und Schülern ist im Regelfall an der sachlichen Bezugsnorm zu messen
- maßgeblich sind die Vorgaben des Lehrplans
- Stand des Unterrichts muss berücksichtigt werden
- Grundlage für Beurteilung ist, in welchem Ausmaß wurden die Anforderungen des Lehrplans erfüllt
- Leistungen sind sachlich und gerecht zu beurteilen
 - Soziale Beurteilung erlaubt dies nicht

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

§ 11 LBVO

- VWGH: *„Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist daher kraft Gesetzes ein von der Beurteilung anderer Schüler oder von der durchschnittlichen Beurteilung von Schülern gleicher Schulart und Schulstufe, sei es im ganzen Bundesgebiet oder in bestimmten Teilen desselben, unabhängiger.“*
- VwSlg 10.391 A/1981; bestätigend VwGH 14.03.1994, 93/10/0208.
- *Beurteilung durch Lehrperson daher grundsätzlich ausschließlich anhand sachlicher Bezugsnorm*
- *Ausnahme: „Begabungsfächer“ (§ 18 Abs. 8 SchUG, § 11 Abs. 9 LBVO)*

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

Anlagen und körperliche Fähigkeiten

§ 18 Abs. 8 SchUG

„Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen. Dieser Absatz gilt insoweit nicht, als einer der genannten Gegenstände für die Aufgabe einer Schulart von besonderer Bedeutung ist.“

Bezugsnormen der Leistungsbeurteilung

Anlagen und körperliche Fähigkeiten

§ 11 Abs. 9 LBVO

„Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen, soweit § 13 nicht anderes bestimmt.“

§ 13 LBVO

„Schularten, für deren Aufgabe Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Bewegung und Sport sowie Musikerziehung von besonderer Bedeutung sind Bei der Beurteilung der Leistungen in Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) ist § 11 Abs. 9 in folgenden Fällen nicht anzuwenden:.....“

Körperlich beeinträchtigte Personen

§ 18 Abs. 6 SchUG

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

Körperlich beeinträchtigte Personen

§ 2 Abs. 4 LBVO

„Eine Leistungsfeststellung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, daß der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.“

11 Abs. 8 LBVO

„Schüler, bei denen hinsichtlich der Leistungsfeststellung § 2 Abs. 4 anzuwenden ist, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

siehe Kremser, Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht

Widerspruchsverfahren

§ 71 SchUG

- frühere Bezeichnung „Berufungsverfahren“

Formelle Erfordernisse

- schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail)
- an die zuständige Schulbehörde
- innerhalb von fünf Tagen bei der Schule/Prüfungskommission
- bei minderjährigen Personen durch Erziehungsberechtigte

Widerspruchsverfahren

§ 71 SchUG

Widerspruch möglich gegen

- Nichtbestehen von Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung
- Entscheidung der Schulkonferenz über Wechsel von Schulstufen (Vorschule, 1.-3. Schulstufe Primarstufe)
- Nichtberechtigung zum Aufsteigen in nächste Schulstufe
- nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe der besuchten Schulart
- die Aufnahmeprüfung gemäß § 31b Abs. 3 nicht bestanden worden ist,
- Unterricht in einem anderen Leistungsniveau ab nächster Schulstufe
- Nichtbestehen von Reife- und Diplomprüfung, Abschlußprüfung, Zusatzprüfung, Externistenprüfung

Widerspruchsverfahren

Frist (5 Tage) beginnt bei

- mündlicher Verkündung der Entscheidung mit Verkündung
- schriftlicher Ausfertigung der Entscheidung mit der Zustellung
- grundsätzlich keine Begründung notwendig (Erfolgsaussichten bei Begründung wahrscheinlich höher)
- Entscheidung der Schule tritt außer Kraft
- Verwaltungsverfahren der Schulbehörde (= Bildungsdirektion) beginnt (AVG-Bestimmungen: Akteneinsicht, Parteiengehör etc. gelten)

Widerspruchsverfahren

- Schulbehörde kann Widerspruch
 - abweisen (negative Entscheidung in der Sache selbst)
 - stattgeben (positive Entscheidung in der Sache selbst)
 - zurückweisen (aus verfahrensrechtlichen Gründen – bspw. wenn Frist nicht eingehalten wurde)
- Entscheidung binnen 2 Wochen durch Behörde (§ 73 Abs. 4 SchUG)
- vorläufige Berechtigung zum Besuch der nächsthöheren Schulstufe bis zur bescheidmäßigen Erledigung (§ 73 Abs. 4 SchUG)

Widerspruchsverfahren

- Schulleitung (Vorsitzende Person der Prüfungskommission) leitet Widerspruch an Schulbehörde weiter
- Checkliste BD Kärnten (RS)
 - Widerspruch samt Eingangsstempel
 - Entscheidung der Klassenkonferenz mit Zustellnachweis
 - Zeugnis und Schulnachricht des aktuellen Schuljahres sowie das Jahreszeugnis des vergangenen Schuljahres
 - Stellungnahmen
 - Schulleitung, Lehrperson und Klassenvorstand
 - Begründung über mangelnde Leistungsreserven im Falle der Nichtaufstiegsberechtigung bei einem Nicht genügend

Widerspruchsverfahren

- Überprüfung durch Behörde von:
 - Fristen, Form- und Rechtsverletzungen
 - Schularbeiten (Schwierigkeitsgrad, Beurteilung, Korrekturschlüssel)
 - Mitarbeit, Tests
 - Mündliche Prüfungen (Aufzeichnungen, Protokolle)
 - Frühwarnung
 - Beratungsgespräche
- Ist Begründung der Beurteilung nachvollziehbar?
- Vorbringen der/des Widerspruchwerbers

Widerspruchsverfahren

Kommissionelle Prüfung

- wenn vorgelegte Unterlagen nicht ausreichen zur Feststellung, ob Beurteilung auf „Nicht genügend“ richtig oder unrichtig war
- Unterlagen bspw. nicht ausreichend
 - wenn nicht alle Leistungsfeststellungen aktenmäßig dokumentiert sind (es Fehlen etwa Tests oder Schularbeiten)
 - erhärteter Verdacht der Voreingenommenheit der Lehrperson und Zusammenhang mit Leistungsbeurteilung
 - Prüfungstechnische Mängel (bspw. massive Verletzung der Prüfungszeit)
 - rechtswidrige Prüfungen

Widerspruchsverfahren

Kommissionelle Prüfung

Prüfungskommission: 3 Personen

- Vorsitzender (Schulaufsichtsbeamtin/er)
- betroffene Lehrperson oder andere für betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigte Lehrperson
- weitere Lehrperson als Beisitzer/in

- schriftliche und mündliche Prüfung
- Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zu Stande kommt, entscheidet der Vorsitzende.
- Wenn Entscheidung der Behörde nicht auf „Nicht genügend“ lautet ist neues Zeugnis auszustellen

Widerspruchsverfahren

Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten (§ 73 Abs. 5 SchUG)

- Beschwerde beim Verwaltungsgericht (= Bundesverwaltungsgericht) grds. binnen 4 Wochen gegen Entscheidung der Schulbehörde möglich
- Einzubringen bei bescheiderlassender Behörde (= Bildungsdirektion)
- Beschwerdefrist
 - gegen Nichtaufstiegsberechtigung und nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe - 2 Wochen
 - bei Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen – 5 Tage
- Verwaltungsgericht muss in Fällen der Nichtaufstiegsberechtigung und des nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe binnen 4 Wochen und in Fällen iZm mit einer oder zwei Wiederholungsprüfungen binnen 3 Wochen entscheiden

Widerspruchsverfahren

Verwaltungsgerichtshof (VwGH), Verfassungsgerichtshof (VfGH)

- Revision an VwGH und Beschwerde an den VfGH gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts möglich
- 6 Wochen Frist ab Entscheidung von Verwaltungsgericht
- Voraussetzung:
 - VwGH: Rechtsfrage grundlegender Bedeutung
 - VfGH: Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten
 - Anwaltpflicht

Einstufungsprüfung

§ 3 Abs. 6 SchUG

Ein Aufnahmewerber, der die Aufnahme in die 4. Stufe der Grundschule oder in eine Schulstufe einer Sekundarschule anstrebt,

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und
- c) nicht im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen.

Einstufungsprüfung

§ 3 Abs. 6 SchUG

Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die Einstufungsprüfung kann insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen (§ 18 Abs. 1) zu erkennen gibt, daß er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer und ist dem Schüler unverzüglich bekanntzugeben. Auf eine derartige Feststellung besteht kein Rechtsanspruch. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu erlassen.

Einstufungsprüfung

§ 3 Abs. 6 SchUG

Abs. 6 gilt für Berufsschulen nur insoweit, als es sich um den Besuch einer höheren als der 1. Schulstufe

1. in einer anderen Fachrichtung bei Erlernung von zwei Lehrberufen oder
2. bei gegenüber der Dauer des Lehrberufes kürzerer Dauer des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969, bei gegenüber der Dauer des Lehrberufes kürzerer Dauer des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 142 aus 1969,

handelt.

Einstufungsprüfung

§ 3 Abs. 7a SchUG

(7a) Hat der Aufnahmsbewerber die Einstufungsprüfung nicht bestanden, ist er zu einer Wiederholung der Einstufungsprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu einer Wiederholung der Prüfung zuzulassen; hierbei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind.

Aufnahms- und Eignungsprüfung

Berechtigung zur Ablegung § 6 SchUG

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufnahms- und Eignungsprüfungen ist die Erfüllung aller anderen Aufnahmuvoraussetzungen für die betreffende Schulart; hievon ausgenommen ist der Abschluss jener Schulstufe, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Aufnahme in die angestrebte Schulart ist.

(2) Eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Aufnahms- oder Eignungsprüfung darf für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden.

Aufnahms- und Eignungsprüfung

Durchführung § 7 SchUG

- (1) Die Prüfungsform sowie die Prüfungsgebiete der Aufnahms- und Eignungsprüfungen hat der zuständige Bundesminister nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch **Verordnung** zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer zu bestellen.
- (3) Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters festzusetzen.

Aufnahms- und Eignungsprüfung

Durchführung § 7 SchUG

- Leistungen des Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer mit Noten zu beurteilen.
- Konferenz der Prüfer stellt unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen fest, ob die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ wurde (Gesamtbeurteilung).
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

Aufnahms- und Eignungsprüfung

Durchführung § 7 SchUG

- Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Absatz eins, ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.
- Dem Prüfungskandidaten ist die Gesamtbeurteilung seiner Leistungen bei der Aufnahms- oder Eignungsprüfung (Abs. 2) bekanntzugeben.

Feststellungsprüfung

- 20 Abs. 2 SchUG
- *„Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung)...“*
- längeres Fernbleiben vom Unterricht
- keine sichere Beurteilung möglich
- Verständigung zwei Wochen vorher
- keine Wiederholung

Nachtragsprüfung

§ 20 Abs. 3 SchUG

„Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.“

- Erfolgreiche Absolvierung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten
- Verschiebung um 8 bis max. 12 Wochen durch Schulleitung
- Wiederholung der Prüfung innerhalb von 2 Wochen auf Antrag
- Antrag spätestens 3 Tage nach Prüfung

Nachtragsprüfung

§ 20 Abs. 4 SchUG

„Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in praktischem Unterricht (Praxis, Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis ua.) oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen.“

- *Versäumen von mehr als 8-fachen der wöchentlichen Stundenzahl im praktischen Unterricht*
- *Berufsbildende mittlere oder höhere Schule; BAFEP; Bildungsanstalt für Sozialpädagogik*
- *Spezielle Möglichkeit für Prüfung*
- *Ausnahmen in § 20 Abs. 10 SchUG*

Nachtragsprüfung

Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 5 SchUG)

„Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4, hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.“

- Lehrperson muss schriftliche Aufzeichnung über Prüfung führen

Nachtragsprüfung

Konferenzbeschluss über Aufstiegsberechtigung (§ 20 Abs. 6, 9 SchUG)

„Im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit dem Schüler bekanntzugeben.“

„In lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der letzten Lehrgangswochen zu erfolgen.“

- Klassenkonferenzbeschluss über Aufsteigen, Nichtaufsteigen
- Leistungsreserven für nächstes Schuljahr wichtig, insbesondere in Gegenständen mit Genügend und in dem Gegenstand der negativen Beurteilung
- Wie ist das Genügend abgesichert?

Wiederholungsprüfung

§ 23 Abs.1 SchUG

„Ein Schüler darf – ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem sowie in der 10. bis 13. Schulstufe von Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird – in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis

- 1. der Schüler in nicht leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder*
 - 2. der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder*
 - 3. der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart gemäß einem höheren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist;*
- hiebei darf die Gesamtanzahl der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ gemäß Z 1 bis 3 zwei nicht übersteigen.“*

Wiederholungsprüfung

§ 23 Abs. 1a SchUG

„Wiederholungsprüfungen finden – soweit nachstehend nicht anderes angeordnet wird – an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. In der letzten Stufe von Schulen mit abschließender Prüfung findet die Wiederholungsprüfung in höchstens einem Pflichtgegenstand auf Antrag der Schülerin oder des Schülers zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung statt; eine einmalige Wiederholung dieser Prüfungen ist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers zum Prüfungstermin gemäß dem ersten Satz und Abs. 1c zulässig.“

- Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung: an ersten beiden Unterrichtstagen des folgenden Schuljahres

Wiederholungsprüfung

§ 23 Abs. 1b SchUG

- *„An ganzjährigen Berufsschulen dürfen die Wiederholungsprüfungen auch zwischen Mittwoch und Freitag der ersten Woche des Schuljahres abgelegt werden. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulstufen dürfen die Wiederholungsprüfungen frühestens zwei Wochen nach Abschluss des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden.“*
- Sonderregelung für Berufsschulen

Wiederholungsprüfung

- bei Schulwechsel an neuer Schule möglich
- Lehrstoff der ganzen Schulstufe des Unterrichtsgegenstandes prüfungsrelevant
- Termin: erste beide Tage des 1. Schulwoche
- Beurteilung durch Lehrperson des betreffenden Gegenstandes (Prüfer/in) gemeinsam mit zweiter von Schulleitung bestimmter Lehrperson (Beisitzer)
- neue Jahresnote maximal „Befriedigend“
- keine Wiederholung zulässig

Semesterprüfung

§ 23a SchUG

- ähnlich Wiederholungsprüfung, jedoch auf Antrag des Schülers bzw. der Schülerin
- Spätestens an Tagen der Wiederholungsprüfung
- Wiederholung längstens 4 Wochen später
- Wiederholungsmöglichkeit
- für Schulformen mit semestriger Oberstufe
- Schulleitung bestimmt Prüfer/in (normalerweise Lehrperson des betreffenden Unterrichtsgegenstandes)

Einstufungsprüfung

Einstufungsprüfungen (§ 26 Abs. 1 und 3) § 3 Abs. 6, 7, 7a SchUG

- Aufnahme in 4. Schulstufe Primarstufe oder Schulstufe der Sekundarstufe ohne Zeugnis der Vorklasse
- Berufsschulen: bei kürzer Lehrdauer, zwei Lehrberufen und Einstieg nach 1. Klasse
- Überspringen von Schulstufen – Begabungsförderung § 26a SchUG

Reife, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfungen und Abschlussprüfungen, Externistenprüfungen

- maßgebliche Bestimmungen: §§ 34 bis 42 SchUG

Informationen über den Leistungsstand

§ 19 SchUG

- zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – wöchentliche Sprechstunde
- An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen

Informationen über den Leistungsstand

§ 19 SchUG

- Leistungsabfall allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen
 - Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten durch Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand oder die Lehrerin oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes
- Frühwarnung:
 - Unverzögliche Mitteilung an Erziehungsberechtigte, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre

Informationen über den Leistungsstand

§ 19 SchUG

- Frühwarnung:
 - Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch für Schülerin oder Schüler sowie die Erziehungsberechtigten
 - Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) sind zu erarbeiten und zu vereinbaren
- Frühinformationssystem:
 - Information an Eltern bei Verhaltensänderungen, Nichterfüllung von Pflichten oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert

Zeugnisse

§ 22 SchUG

- Zeugnisformularverordnung
- Jahreszeugnis über betreffende Schulstufe am Ende des Unterrichtsjahres, bei lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges
- Öffentliche Urkunde
- Verhaltensnote wenn vorgesehen

Lehrerkonferenzen

§ 57 SchUG

- Zusammensetzung je nach Aufgabe:
 - Lehrer
 - des Schulclusters (Schulclusterkonferenz)
 - der Schule (Schulkonferenz)
 - einer Klasse (Klassenkonferenz)
 - eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.
- über Beschluss der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden
- Einberufung durch Vorsitzführende Person:
 - Schulleiter/in oder beauftragte Lehrperson

Lehrerkonferenzen

§ 57 SchUG

- Beschlussfähigkeit erfordert Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- grundsätzlich offene Abstimmung, keine Umlaufbeschlussfassung, geheime Abstimmung kann beschlossen werden
- Stimmengleichheit: Stimme der Vorsitzführung entscheidet
- keine Stimmübertragungen möglich
- Stimmenthaltung nur bei Befangenheit nach § 7 AVG möglich
- verpflichtende Protokollführung

Beurteilungskonferenz bzw. Schlusskonferenz

§ 20 Abs. 6 SchUG

- Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres
- Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung
- Entscheidungen über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart
 - müssen spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit dem Schüler bzw. der Schülerin bekanntgegeben werden

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen

§ 25 SchUG

- Aufstiegsberechtigung bei erfolgreichem Abschluss einer Schulstufe
- Erfolgreich bei Beurteilung in jedem Pflichtgegenstand und keinem „Nicht genügend“
- Wiederholen einer Schulstufe auch erfolgreich, wenn
 - „Nicht genügend“ in maximal einem Pflichtgegenstand und
 - im Vorjahr Beurteilung zumindest „Befriedigend“

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen

§ 25 SchUG

- Aufsteigen: Beschluss der Klassenkonferenz für Aufstiegsberechtigung bei einem „Nicht genügend“ möglich, wenn
 - Positive Note im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand
 - der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
 - die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen

§ 25 SchUG

- Leistungsprognose für nächstes Schuljahr
 - Leistungsreserven sind zu besprechen; insbesondere in Gegenständen die mit Genügend beurteilt wurden
 - Wie abgesichert erfolgten die Benotungen mit Genügend?
 - Ausführliche Diskussion und Beratung
 - Protokollierung der Diskussion
 - Abstimmungsergebnis und Begründung der Entscheidung ist zu protokollieren

Wiederholen von Schulstufen

§ 27 SchUG

Wiederholen einer Schulstufe

- keine Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe
- letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen
- freiwillige Wiederholung nur einmal zulässig
- keine Wiederholmöglichkeit wenn zulässige Höchstdauer des Schulbesuches (§ 32 SchUG) überschritten wird

Wiederholen von Schulstufen

§ 27 SchUG

- 1. Schulstufe in AHS Unterstufe, BMS und BHS:
 - maximal 1 Wiederholung erlaubt
- Mittlere oder höhere Schule mit einer bis drei Schulstufen:
 - maximal eine Wiederholung möglich
- Mittlere oder höhere Schule mit vier bis neun Schulstufen:
 - maximal zwei Wiederholungen möglich
- Schulleitung kann Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigen (§ 32 Abs. 8 SchUG)

Ende des Schulbesuchs

§ 33 SchUG

- Abschluss der letzten Schulstufe
- Schriftliche Abmeldung
- Berufsschule: Ende des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses
- Überschreitung der zulässigen Höchstdauer
- vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen in 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule
- Schulausschluss